



rodania

Stiftung für
Schwerbehinderte
Grenchen

Vertrag für Tagesstätte

zwischen der **rodania, Stiftung für Schwerbehinderte Grenchen** (Institution)

und (Klientin) vertreten durch .

Beginn und Ende

- Beginn am . Bei Neueintritten gelten die ersten drei Monate gelten als Probezeit. Während dieser Zeit kann der Vertrag, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, auf Ende einer Kalenderwoche aufgelöst werden.
- Der Vertrag erlischt auf Ende der Kündigungsfrist (siehe Betriebs- und Begleitungskonzept) oder mit dem Tode.

Immaterialgüterrechte

- Erfindungen und Designs, die die begleitete Person während der Vertragsdauer und insbesondere anlässlich des Beschäftigungs- und Tätigkeitsprogramms bei der Institution macht oder an deren Schaffung sie mitwirkt, gehören unabhängig von ihrer Schutzfähigkeit der Institution.
- Die begleitete Person überträgt sämtliche Urheberrechte von Werken, welche während der Vertragsdauer und insbesondere anlässlich des Beschäftigungs- und Tätigkeitsprogramms bei der Institution geschaffen worden sind oder neu geschaffen werden, auf die Institution. Dies gilt für alle alleine oder mit Dritten geschaffenen Werke. Mit Übertragung der Urheberrechte erhält die Institution insbesondere das ausschliessliche Recht auf Verwendung und Veränderung des Werks.

Persönliche Daten

- Die Institution ist ermächtigt alle für die Auftragserfüllung relevanten Daten direkt bei den entsprechenden Stellen einzuholen (AHV, IV, Ärzten, Versicherungen, etc.). Die Institution befolgt dabei die Grundsätze des Datenschutzgesetzes.
- Die gesetzliche Vertreterin erklärt sich damit einverstanden, dass Fotos ihrer Tochter/ihres Sohnes oder ihres Mündels im Interesse der Institution veröffentlicht werden dürfen. Dabei garantiert die Institution, dass die Würde und die Intimität jederzeit gewahrt werden.

Tagestaxe

- Die Höhe der Taxen wird jährlich durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn festgelegt. Veränderungen der Berechnungsgrundlagen sind durch die gesetzliche Vertreterin der rodania umgehend mitzuteilen. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich.
- Die Tagestaxen werden bei Vorliegen der gesetzlichen Vertreterin schriftlich mitgeteilt.

Taschengeld

- Monatlich wird für die Erfüllung kleiner persönlicher Wünsche ein Taschengeld eingefordert. Die Höhe desjenigen wird vom Stiftungsrat festgesetzt. Allfällige Anpassungen werden den Eltern/der gesetzlichen Vertreterin frühzeitig mitgeteilt und treten per 1.1. des folgenden Jahres in Kraft.

Version: 4
Gültig ab: 24. März 2009
Ablage:

Dokumentenumfang:
In Kraft gesetzt am:

24 Seiten
23. März 2009

[G:\QSI\Verträge\Tagesstättenvertrag.doc](#)[G:\QSI\Verträge\Tagesstättenvertrag.doc](#)[G:\QSI\Verträge\Tagesstättenvertrag.doc](#)[Q:\Verträge\Tagesstättenvertrag, neu.doc](#)

Haftung

- Die Institution haftet im Rahmen der durch sie abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung für ungedeckte, von der Klientin verursachte, Schäden.
- Die begleiteten Menschen haften für die selbstverschuldete Beschädigung von Gebäuden, Mobiliar und Einrichtungen. Der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung für die begleitete Person ist obligatorisch. Allfällige Selbstbehalte gehen zu Lasten der begleiteten Menschen.

Vertragsänderungen

- Änderungen dieses Vertrages sowie der integrierenden Bestandteile desjenigen, werden unter Einhaltung der Kündigungsfrist vereinbart. Zwingende gesetzliche Vorschriften werden umgehend in Kraft gesetzt.

Weitere Bestimmungen

- Integrierende Bestandteile dieses Vertrages sind:
 - Leitbild
 - Hausordnung
 - Betriebs- und Begleitungskonzept
 - Konfliktlösung/Beschwerdeverfahren
 - Sexualagogisches Konzept
 - Sterbekonzept
- Für alle in diesem Vertrag nicht geregelten Punkte gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Grenchen,

Die Gesamtleiterin:

Die Klientin:

Die gesetzliche Vertreterin:

.....